

Zeitschrift: Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO
Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS
Band: 97 (2000)
Heft: 3

Artikel: Höheres Frauenrentenalter, flexible Pensionierung : Botschaft der 11. AHV-Revision zu Handeln der Räte verabschiedet
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-840569>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Höheres Frauenrentenalter, flexible Pensionierung

Botschaft der 11. AHV-Revision zu Händen der Räte verabschiedet

Der Bundesrat hat Anfang Februar die Botschaft zur 11. AHV-Revision für die Beratung in den Eidgenössischen Räten verabschiedet. Sie entlastet die AHV-Rechnung durch Sparmassnahmen auf der Leistungsseite – unter anderem Erhöhung des Frauen-Rentenalters – und Mehreinnahmen auf der Beitragsseite längerfristig um rund 1,2 Milliarden Franken.

In den nächsten Jahren wird die Schweizerische Nationalbank rund 1300 Tonnen Gold – die, je nach Goldpreis, knapp 17 Milliarden Franken entsprechen – verkaufen können. Nachdem 500 Tonnen für die Stiftung solidarische Schweiz eingesetzt werden sollen, stellt sich die Frage nach der Verwendung der übrigen 800 Tonnen Gold. Der Bundesrat möchte sie vor allem im Bildungsbereich, zum Schuldenabbau sowie für die Altersvorsorge einsetzen. Da eine Einspeisung der Goldreserven in den AHV-Fonds aber die strukturellen Finanzierungsbedürfnisse der AHV nicht decken würde, prüft der Bundesrat nun eine gezieltere Verwendungsmöglichkeit: So würde der Vermögensertrag dazu eingesetzt, Massnahmen der 11. AHV-Revision in den Bereichen Rentenalter / flexibles Rentenalter und Anpassung der Witwenrente an die Witwerrente sozial abzufedern. Die entsprechende Vernehmlassungsvorlage soll im Sommer 2000 vorliegen.

Kernpunkte der Revision

Finanzielle Konsolidierung: In einem ersten Schritt soll die Mehrwertsteuer (MWSt) 2003 um 1,5 Prozentpunkte angehoben

werden (0,5% für die AHV, 1% für die IV). In einem zweiten Schritt (voraussichtlich 2006) wird maximal 1 MWSt-Prozent zusätzlich für die AHV notwendig sein. Darüber wird das Parlament separat befinden müssen, was ein Referendum dagegen möglich macht. Für den Fall einer Ablehnung des zweiten Schritts wird zum finanziellen Ausgleich insbesondere eine Einschränkung der Anpassung der Renten an die Lohn- und Preisentwicklung vorgeschlagen. Zur möglichst raschen finanziellen Konsolidierung der IV ist vorgesehen, auf 2003 1,5 Mrd. Franken aus dem EO-Fonds in die IV zu verlagern.

Flexibles Rentenalter: Das vorgeschlagene Flexibilisierungsmodell geht vom Rentenalter 65 für beide Geschlechter aus, ermöglicht aber den Vorbezug einer gekürzten «normalen» Altersrente ab 62 Jahren. Zusätzlich kann ab dem 59. Altersjahr eine halbe Rente bezogen werden. Für die Kürzung der vorbezogenen Renten gelten folgende Grundsätze:

- Je später eine Rente vorbezogen wird, desto geringer ist der jährliche Kürzungssatz.
- Bei tiefen Einkommen fällt die Kürzung geringer aus als bei hohen.
- Nichterwerbstätige Personen, welche die Rente vorbezogen, bezahlen keine Beiträge mehr. Der entsprechende Beitragsausfall für die AHV wird aber voll in die Rentenkürzung eingerechnet.

Dank der rund 400 Millionen Franken, die durch die schrittweise Erhöhung des Rentenalters der Frauen eingespart werden, ist dieses Modell kostenneutral.

Einheitlicher Anspruch auf Witwen- und Witwerrenten: Die Voraussetzungen für den Bezug einer Hinterlassenenrente werden vereinheitlicht. Für Witwenrenten soll wie schon heute für Witwerrenten nur noch ein Rentenanspruch bestehen, solange Kinder unter 18 Jahren zu betreuen sind. Neben einer abfedernden, zeitlich befristeten Übergangsregelung ist unter anderem auch ein spezieller Schutz für Witwen und Witwer vorgesehen, die bei vollendetem 18. Altersjahr des jüngsten Kindes mindestens 50 Jahre alt sind oder die bereits im ordentlichen Rentenalter stehen: Ihnen steht ein zeitlich unbefristeter Anspruch auf die Witwen- bzw. Witwerrente zu. Wenn eine Frau im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Revision älter als 50 Jahre ist, gilt für sie das alte Recht (betrifft laufende Renten wie auch

Neuverwitwungen). Für den Anspruch jüngerer Frauen soll das alte Recht noch drei Jahre nach Inkrafttreten gelten (betrifft laufende Renten wie auch Neuverwitwungen).

Mehreinnahmen auf der Beitragsseite: Anhebung des Beitragssatzes für Selbständigerwerbende und für Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber von 7,8% auf 8,1%. Einfrieren der Einkommensgrenze, ab welcher der volle Beitragssatz der Selbständigerwerbenden von neu 8,1% angewendet wird. Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Personen im Rentenalter. Wiedereinführung des Konkursprivilegs für die Sozialversicherungen. *pd/gem*

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) hat seit kurzem eine eigene Website im Internet: <http://www.bsv.admin.ch>

Bundespolitik und Sozialversicherungen

- **Brigitte Hauser-Süess**, die prominente CVP-Politikerin, hat die Oberwalliser Politbühne verlassen und ist seit Mitte Februar neue Pressesprecherin im Bundesamt für Flüchtlinge (BFF). Das Präsidium der CVP-Frauen Schweiz will sie bis im März 2001 weiterführen.
- **Zusammenarbeit:** Die drei Berufsverbände FERTES (Fédération romande des travailleurs de l'éducation spécialisée), SBVS (Schweizer. Berufsverband der SozialpädagogInnen) und SBS/ASPAS (Schweizer. Berufsverband Soziale Arbeit / Association suisse des professionnels de l'action sociale) wollen ihre Zusammenarbeit mit verschiedenen Massnahmen intensivieren. Dazu gehören die Schaffung einer gemeinsamen

Informationsplattform, regelmässiger Informationsaustausch und wo möglich gemeinsame Stellungnahmen bei Vernehmlassungen sowie regelmässige Zusammenkünfte der EntscheidungsträgerInnen. Eine gemeinsame Projektgruppe soll die Möglichkeiten für die Gründung einer gemeinsamen Dachorganisation prüfen.

- **Weniger Todesfälle:** 1999 sind wegen neuer Behandlungen erneut weniger Menschen an Aids gestorben. Es starben 42 Menschen – 15 Frauen und 27 Männer; 1998 wurden 107 Todesfälle wegen der Immunschwächekrankheit registriert, 1997 235. Wie dem Bulletin des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu entnehmen ist, ging die Zahl der gemel-